

International Sailing Federation London

Inhalt

Einführung

Sportliches Verhalten und die Regeln

Teil 1 Grundregeln

Teil 2 Regeln für die Begegnung von Booten

Teil 3 Durchführung einer Wettfahrt

Teil 4 Weitere Wettfahrtregeln

Teil 5 Proteste, Verhandlungen, Fehlverhalten und Berufungen

Teil 6 Meldungen und Teilnahmebedingungen

Teil 7 Veranstaltung einer Wettfahrt

Anhänge

A Wertung

B Regeln für Segelsurfbretter

C Regeln für Match-Racing

D Regeln für Team-Wettfahrten

E Regeln für ferngesteuerte Boote

F Berufungsverfahren

G Werbung

H Kennzeichnung auf Segeln

J Wiegen von Kleidung und Ausrüstung

K Zulassungsbestimmungen der ISAF für Teilnehmer

L Verbotene Substanzen und Methoden

M Ausschreibung einer Wettfahrt und Segelanweisungen

N Leitfaden für Segelanweisungen

P Empfehlungen für Schiedsgerichte

Q Internationale Jurys

Protestformular

Definitionen

Wettfahrtsignale

Index

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

Einführung

Die Wettfahrtregeln sind in zwei Hauptabschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt, Teil 1 - 7, enthält Regeln, die alle Teilnehmer betreffen. Der zweite Abschnitt enthält Anhänge, die Einzelheiten der Regeln des ersten Abschnittes festlegen, Regeln, die für bestimmte Arten des Wettsegelns anzuwenden sind, und Regeln, die nur eine kleine Zahl von Teilnehmern oder Funktionäre betreffen.

Die Wettfahrtregeln werden alle vier Jahre von der International Sailing Federation (ISAF), dem internationalen Dachverband für diesen Sport, überarbeitet und veröffentlicht. Diese Ausgabe tritt am 1. April 1997 in Kraft. Vor 2001 sind keine Änderungen beabsichtigt, außer dass Änderungen, die die ISAF für dringlich hält, jährlich erfolgen und durch die Nationalen Verbände bekanntgegeben werden.

Terminologie

Ein definierter Begriff wird in dem Sinne gebraucht, der in den Definitionen festgelegt ist, und ist in Kursivschrift oder - in Präambeln - in fester Kursivschrift gedruckt (zum Beispiel: Regeln und Regeln). Andere Wörter und Begriffe werden in dem Sinne verwendet, den sie gewöhnlich im seemännischen oder allgemeinen Gebrauch haben. 'Wettfahrtausschuss' schließt jede Person und jeden Ausschuss ein, der eine Funktion des Wettfahrtausschusses wahrnimmt. 'Klassenregeln' umfasst auch die Regeln für Ausgleichsformeln und Rennwert.

Anhänge

Wenn die Regeln eines Anhangs anwendbar sind, haben sie Vorrang gegenüber jeder entgegenstehenden Regel in Teil 1 - 7. Der Bezug auf eine Regel eines Anhangs enthält den Buchstaben des Anhangs und die Regelnummer; zum Beispiel: "Regel A1.1". (Es gibt keinen Anhang I oder Anhang O).

Änderungen der Regeln

Die Vorschriften eines Nationalen Verbandes, die Klassenregeln, sowie die Segelanweisungen dürfen eine Wettfahrtregel nur ändern, wenn es durch Regel 86 erlaubt ist.

Sportliches Verhalten und die Regeln

Das Regelwerk ist für die Teilnehmer am Segelsport verbindlich und es wird erwartet, dass sie es befolgen und durchsetzen. Ein Grundsatz sportlichen Verhaltens ist, dass ein Teilnehmer bei einer Regelverletzung unverzüglich eine Entlastungsstrafe annimmt oder aufgibt.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

Teil 1 - Grundregeln

1 Sicherheit

1.1 HILFELEISTUNG BEI GEFAHR

Ein Boot oder ein Teilnehmer muss allen in Gefahr befindlichen Personen oder Schiffen jede mögliche Hilfe leisten.

1.2 RETTUNGS AUSTRÜSTUNG UND SCHWIMMWESTEN

Jedes Boot muss ausreichende Rettungsmittel für alle Personen an Bord mitführen, **einschließlich** eines Exemplars für den sofortigen Gebrauch, wenn nicht die Klassenregeln etwas anderes vorschreiben. Jeder Teilnehmer ist das Tragen einer für die Bedingungen angemessenen Schwimmweste selbst verantwortlich.

2 Faires Segeln

Ein Boot und sein Eigner müssen die anerkannten Grundsätze für sportliches Verhalten und Fairness einhalten. Ein Boot darf nach dieser Regel nur bestraft werden, wenn eindeutig festgestellt wird, dass diese Prinzipien verletzt wurden.

3 Annahme der Regeln

Durch die Teilnahme an einer Wettfahrt, die nach diesen Wettfahrtregeln durchgeführt wird, erklärt sich jeder Teilnehmer und jeder Bootseigner damit einverstanden:

- (a) dass er sich diesen Regeln unterwirft,
- (b) dass er vorbehaltlich der in den Regeln vorgesehenen Berufungs- und Überprüfungsverfahren, die nach diesen Regeln auferlegten Strafen und sonstigen Maß-

nahmen als endgültige Entscheidung jeder sich aus den Regel ergebenden Angelegenheit akzeptiert, und
(c) dass er in Anerkennung einer solchen Entscheidung kein ordentliches Gericht oder ein anderes Tribunal anruft, das in den Regeln nicht vorgesehen ist.

4 Teilnahme an der Wettfahrt

Jedes Boot entscheidet in eigener Verantwortung, ob es startet oder nicht und ob es die Wettfahrt fortsetzt.

5 Drogen

Ein Teilnehmer darf weder ein Mittel nehmen noch eine Methode benutzen, die durch Anhang L verboten ist. Eine behauptete Verletzung dieser Regel darf nicht die Begründung eines Protestes sein; Regel 63.1 gilt nicht.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

Teil 2 - Regeln bei der Begegnung von Booten

Die Regeln von Teil 2 gelten für Boote, die im Wettfahrtgebiet oder in dessen Nähe segeln und an einer Wettfahrt teilnehmen wollen, daran teilnehmen oder teilgenommen haben. Ein nicht in einer Wettfahrt befindliches Boot darf jedoch, ausgenommen bei Verletzung der Regel 22.1, nicht für die Verletzung einer dieser Regeln bestraft werden. Die Internationalen Vorschriften für die Verhütung von Zusammenstößen auf See oder staatliche Verkehrsvorschriften gelten für ein nach diesen Regeln segelndes Boot gegenüber anderen Fahrzeugen und sie ersetzen diese Regeln, wenn die Segelanweisungen das festlegen.

Abschnitt A - Wegerecht

Ein Boot hat Wegerecht, wenn ein anderes Boot verpflichtet ist, sich von ihm freizuhalten. Einige Regeln in den Abschnitten B und C schränken jedoch die Handlungen eines Wegerecht-Bootes ein.

10 Mit Wind von entgegengesetzter Seite

Bei Booten **mit Wind von entgegengesetzter Seite**, muss sich ein Boot mit Wind von Backbord von einem Boot mit Wind von Steuerbord freihalten.

11 Mit Wind von der gleichen Seite mit Überlappung

Bei Booten **mit Wind von der gleichen Seite**, die überlappen, muss sich ein Luvboot von einem Leeboot freihalten.

12 Mit Wind von der gleichen Seite ohne Überlappung

Bei Booten **mit Wind von der gleichen Seite**, die nicht überlappen, muss sich ein Boot klar achteraus von einem Boot klar voraus freihalten.

13 Während des Wendens

Nachdem ein Boot durch den Wind gegangen ist, muss es sich von anderen Booten freihalten, bis es auf einen Am-Wind-Kurs abgefallen ist. Während dieser Zeit gelten die Regeln 10, 11 und 12 nicht. Unterliegen zwei Boote gleichzeitig dieser Regel, muss sich das auf der Backbordseite des anderen befindliche Boot freihalten.

Abschnitt B - Allgemeine Einschränkungen

14 Berührung vermeiden

Wenn es billigerweise möglich ist, muss ein Boot eine Berührung mit einem anderen Boot vermeiden. Ein Wegerecht-Boot oder ein Boot, das Anspruch auf Raum hat,
(a) braucht nichts tun, um eine Berührung zu vermeiden, bis klar ist, dass das andere Boot sich nicht freihält oder keinen Raum gibt, und
(b) darf nach dieser Regel nicht bestraft werden, außer es erfolgt eine Berührung mit Schaden.

15 Wegerecht erlangen

Erlangt ein Boot Wegerecht, muss es anfangs dem anderen Boot Raum zum Freihalten geben, sofern es nicht das Wegerecht durch eine Handlung des anderen Bootes erhält.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

16 Kurs ändern

16.1 Ändert ein Boot mit Wegerecht den Kurs, muss es dem anderen Boot Raum zum Freihalten geben.

16.2 zusätzlich gilt: wenn nach dem Startsignal ein Boot mit Wind von Backbord sich von einem Boot mit Wind von Steuerbord frei hält, darf das Boot mit Wind von Steuerbord seinen Kurs nicht ändern, wenn das Boot mit Wind von Backbord seinen Kurs deshalb sofort ändern muss, um sich freizuhalten.

17 Mit Wind von der gleichen Seite; richtiger Kurs

17.1 Wird ein klar achteraus liegendes Boot überlappendes Leeboot innerhalb eines Abstands von zwei seiner Rumpflängen zu einem Luv-Boot, darf es nicht höher als seinen *richtigen* Kurs segeln - solange die Überlappung innerhalb des genannten Abstands bestehen bleibt. Dies gilt nicht, wenn das Boot dadurch klar achteraus fällt.

17.2 Ausgenommen bei einem Schlag nach Luv darf ein Boot, solange es weniger als zwei seiner Bootslängen von einem Leeboot oder einem Boot klar achteraus, das einen Kurs nach Lee von ihm steuert, entfernt ist, nicht voller als seinen richtigen Kurs segeln. Das gilt nicht, wenn es halst.

Abschnitt C - An Bahnmarken und Hindernissen

Ist eine Regel des Abschnitts C anwendbar, sind die Regeln der Abschnitte A und B weiterhin gültig, sofern nicht die Regel des Abschnitts C sie modifiziert oder festlegt, dass sie nicht gelten.

18 Raum zum Passieren einer Bahnmarke oder eines Hindernisses

18.1 GELTUNGSBEREICH DER REGEL

Regel 18 gilt, wenn Boote dabei sind, eine Bahnmarke, die sie an der gleichen Seite lassen müssen, oder ein Hindernis auf der gleichen Seite zu passieren bis sie sie passiert haben. Sie gilt jedoch nicht

(a) an einer von schiffbarem Wasser umgebenen Startbahnmarke und ihrer Ankerleine von der Zeit an, wo die Boote sich ihr nähern, um zu starten, bis sie sie passiert haben; oder

(b) zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite, wenn sie auf einem Schlag nach Luv sind oder wenn der richtige Kurs zum Passieren der Bahnmarke oder des Hindernisses für eins von ihnen eine Wende erfordert.

18.2 RAUM GEBEN; FREIHALTEN

(a) Überlappen Boote, bevor eins von ihnen den Zwei-Längen-Bereich erreicht, gilt: Hat das außenliegende Boot Wegerecht, muss es dem innenliegenden Boot Raum zum Passieren der Bahnmarke oder des Hindernisses geben. Hat das innenliegende Boot Wegerecht, muss sich das außenliegende Boot freihalten. Besteht eine Überlappung noch, wenn eines von ihnen den Zwei-Längen-Bereich erreicht, muss sich das außenliegende Boot weiterhin freihalten oder Raum geben, auch wenn die Überlappung später wieder gelöst wird. Diese Regel ist nicht anwendbar, wenn das außenliegende Boot bei Beginn der Überlappung nicht imstande war, Raum zu geben.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

(b) Ist ein Boot klar voraus, wenn es den Zwei-Längen-Bereich erreicht, muss sich das Boot, das dann klar achteraus ist, anschließend freihalten. Regeln 10, 11 und 18.2 (a) gelten nicht und nach dem Startsignal gilt Regel 16 nur, wenn das Wegerechtboot seinen Kurs von der Bahnmarke oder dem Hindernis weg ändert. Geht das Boot klar voraus durch den Wind, gilt Regel 13 und nicht mehr diese Regel.

(c) Gibt es berechtigten Zweifel, ob ein Boot eine Überlappung rechtzeitig hergestellt oder gelöst hat, ist anzunehmen, dass es das nicht tat.

18.3 WENDEN

Hatten zwei Boote den Wind von entgegengesetzter Seite und eins von ihnen wendete innerhalb des Zwei-Längen-Bereiches, um eine Bahnmarke oder ein Hindernis zu passieren, gilt Regel 18.2 nicht. Das Boot, das gewendet hat,

(a) darf nicht das andere Boot veranlassen, höher als am Wind zu segeln, um ihm auszuweichen, oder das andere Boot am Passieren der Bahnmarke oder des Hindernisses hindern, und

(b) muss sich freihalten, wenn das andere Boot eine innere Überlappung zu ihm herstellt. In diesem Fall gilt Regel 15 nicht.

18.4 HALSEN

Ist Regel 18.2(a) anzuwenden und ein innen überlappendes Boot mit Wegerecht muss an einer Bahnmarke oder einem Hindernis halsen, um seinen richtigen Kurs zu segeln, darf es nicht weiter an der Bahnmarke oder dem

Hindernis vorbeisegeln, als es für das Segeln dieses Kurses notwendig ist.

18.5 RAUM AN EINEM AUSGEDEHNTEN HINDERNIS

An einem ausgedehnten Hindernis ist Regel 18.2 in der Art verändert, dass während des Passierens des Hindernisses die Verpflichtung des außenliegenden Bootes endet, wenn die Überlappung gelöst wird. Außerdem darf ein Boot klar achteraus eine innere Überlappung herstellen, wenn zu diesem Zeitpunkt Raum zum Passieren zwischen dem anderen Boot und dem Hindernis vorhanden ist. Wenn es die Überlappung so herstellt, endet seine Verpflichtung nach Regel 18.2(b).

19 Raum zum Wenden an einem Hindernis

19.1 Wenn ein am Wind segelndes Boot aus Sicherheitsgründen eine wesentliche Kursänderung vornehmen muss, um einem Hindernis auszuweichen, und dazu wenden will, das aber nicht kann, ohne ein anderes Boot auf gleichem Bug zu berühren, muss es durch Zuruf Raum zum Wenden verlangen. Bevor es wendet, muss es dem angerufenen Boot Zeit zum Reagieren geben. Das angerufene Boot muss entweder

(a) so bald wie möglich wenden, woraufhin das rufende Boot ebenfalls so bald wie möglich wenden muss, oder

(b) sofort antworten: "Wenden Sie!", woraufhin das rufende Boot unverzüglich wenden und das angerufene Boot Raum geben muss. Die Regeln 10 und 13 gelten nicht.

19.2 Regel 19.1 gilt nicht an einer von schiffbarem Wasser umgebenen Startbahnmarke und ihrer Ankerleine von der Zeit an, wo sich die Boote ihr nähern, um zu starten,

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

ten, bis sie sie passiert haben, sowie nicht an einer Bahnmarke, die das angerufene Boot anliegen kann. Ist Regel 19.1 anwendbar, gilt Regel 18 nicht.

Abschnitt D - Sonstige Regeln

Wenn Regel 20 oder 21 zwischen zwei Booten anwendbar ist, gelten die Regeln des Abschnitts A nicht.

20 Startfehler; Drehungsstrafe; Rückwärts segeln

Ein Boot, das in Richtung auf die Vorstartseite der Startlinie oder ihrer Verlängerungen segelt, um Regel 29.1 oder Regel 30.1 zu befolgen, muss sich von einem Boot, das dies nicht tut, freihalten, bis es ganz auf der Vorstartseite ist. Ein Boot, das eine Drehungsstrafe ausführt, muss sich von einem Boot freihalten, das dies nicht tut. Ein Boot, das sich durch Backhalten eines Segels rückwärts bewegt, muss sich von einem Boot freihalten, das dies nicht tut.

21 Gekentert, geankert oder aufgelaufen; Hilfe leistend

Wenn es dazu in der Lage ist, muss ein Boot einem anderen Boot ausweichen, das gekentert ist oder nach einer Kenterung noch nicht steuerbar ist, das ankert oder aufgelaufen ist oder das versucht, einer Person oder einem Schiff in Gefahr zu helfen. Ein Boot ist gekentert, wenn sich seine Mastspitze im Wasser befindet.

22 Behinderung anderer Boote

22.1 Wenn es billigerweise möglich ist, darf ein nicht in der Wettfahrt befindliches Boot ein in der Wettfahrt befindliches Boot nicht behindern.

22.2 Ein Boot darf ein Boot, das Strafdrehungen ausführt, nicht in der Absicht es aufzuhalten behindern.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

Teil 3 - Durchführung einer Wettfahrt

25 Segelanweisungen und Signale

Die Segelanweisungen müssen für jedes Boot vor Wettfahrtbeginn zur Verfügung stehen. Die Wettfahrtleitung muss die Wettfahrt unter Verwendung der optischen und akustischen Signale, die in 'Wettfahrtsignale' definiert sind, sowie sonstiger in den Segelanweisungen enthaltenen Signale durchführen.

26 Startsysteme 1 und 2

26.1 Eine Wettfahrt ist unter Verwendung des Systems 1 oder des Systems 2 zu starten. Die Signale sind in 5-Minuten-Abständen zu geben. Die Zeitgebung hat durch die optischen Signale zu erfolgen. Das Ausbleiben eines akustischen Signals ist nicht zu beachten. Die Signale müssen die folgenden sein: (Einfarbige Flaggen können durch Signalkörper gleicher Farbe ersetzt werden)

Signal System 1

Ankündigung Klassenflagge, ein Lautsignal
Vorbereitung Signalflagge P, ein Lautsignal
Start Streichen der Flaggen, ein Lautsignal

Signal System 2

Ankündigung Gelbe Flagge, ein Lautsignal
Vorbereitung Blaue Flagge, ein Lautsignal
Start Rote Flagge, ein Lautsignal

26.2 Im System 1 ist das Ankündigungssignal für jede nachfolgende Klasse beim Startsignal der vorausgehenden Klasse zu geben, wenn die Klassen im 10-Minuten-Abstand starten. Werden 5-Minuten-Abstände verwendet, muss die Flagge P stehenbleiben, bis die letzte Klasse startet, und das Ankündigungssignal für jede nachfolgende Klasse ist zum Zeitpunkt des Vorbereitungssignals der vorausgehenden Klasse zu geben. Gibt es einen allgemeinen Rückruf, müssen Ankündigungs- und Vorbereitungssignale nachfolgender Klassen unmittelbar nach der Anzeige des allgemeinen Rückrufs gestrichen werden.

26.3 Im System 2 ist jedes Signal eine Minute vor dem Setzen des nächsten Signals zu streichen. Starten die Klassen im 10-Minuten-Abstand, muss das Startsignal jeder Klasse das Ankündigungssignal für die nächste sein. Bei Verwendung des 5-Minuten-Abstandes ist das Vorbereitungssignal jeder Klasse das Ankündigungssignal für die nächste. Werden Klassenflaggen verwendet, müssen sie vor oder mit dem Vorbereitungssignal der Klasse gesetzt werden.

27 Andere Maßnahmen der Wettfahrtleitung vor dem Startsignal

27.1 Spätestens bis zum Ankündigungssignal muss die Wettfahrtleitung die abzusegelnde Bahn signalisieren oder anderweitig kennzeichnen, wenn die Segelanweisungen die Bahn nicht festgelegt haben. Sie darf ein Bahnsignal durch ein anderes ersetzen oder anzeigen, dass eine bestimmte kurze Bahn verwendet wird (Flagge S oder Regel 40 (Flagge Y) gilt).

27.2 Spätestens bis zum Vorbereitungssignal darf sie eine Startbahnmarke verlegen und Regel 30 einsetzen

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

27.3 Vor dem Startsignal darf sie eine Wettfahrt aus beliebigen Gründen verschieben (Flagge AP) oder abbrechen (Flagge N über H oder A).

28 Absegeln der Bahn

28.1 Ein Boot muss starten, jede Bahnmarke auf der vorgeschriebenen Seite in der richtigen Reihenfolge passieren und durch das Ziel gehen, so dass eine Schnur, die sein Kielwasser nach dem Starten und vor dem Zieldurchgang darstellt, straffgezogen auf der richtigen Seite jeder Bahnmarke liegt und alle zu rundenden Bahnmarken berührt. Wenn es nicht schon durchs Ziel gegangen ist, kann es Fehler korrigieren, um dieser Regel zu entsprechen. Nach dem Zieldurchgang braucht ein Boot die Ziellinie nicht vollständig zu durchsegeln.

28.2 Eine Bahnmarke hat eine vorgeschriebene Seite für ein Boot nur, so lange es sich auf einem Schenkel befindet, den die Bahnmarke beginnt, begrenzt oder beendet. Eine Startbahnmarke beginnt jedoch erst dann eine vorgeschriebene Seite zu haben, wenn das Boot sich von der Vorstartseite her der Startlinie nähert, um zu starten.

29 Starten; Rückrufe

29.1 BEIM START AUF DER BAHNSEITE

Befindet sich irgendein Teil des Bootskörpers, der Mannschaft oder der Ausrüstung eines Bootes beim Startsignal auf der Bahnseite der Startlinie, muss das Boot vollständig auf die Vorstartseite der Linie segeln, bevor es startet.

29.2 EINZELRÜCKRUF

Fällt ein Boot bei seinem Startsignal unter Regel 29.1 oder Regel 30.1, dann muss die Wettfahrtleitung unverzüg-

lich die Flagge 'X' setzen. Das Signal muss gesetzt bleiben, bis diese Boote vollständig auf die Vorstartseite der Startlinie oder ihrer Verlängerungen gesegelt und falls nötig, ihren Verpflichtungen nach Regel 30.1 nachgekommen sind, aber nicht länger als vier Minuten nach dem Startsignal oder eine Minute vor einem späteren Startsignal, je nachdem, was früher ist.

29.3 ALLGEMEINER RÜCKRUF

Sind beim Startsignal mehrere nicht identifizierte Boote auf der Bahnseite der Startlinie oder ist ein Fehler im Startverfahren vorgekommen, kann die Wettfahrtleitung einen allgemeinen Rückruf anzeigen (erster Hilfsstander). Das Vorbereitungssignal für einen neuen Start der zurückgerufenen Klasse muss 1 Minute nach dem Niederholen des ersten Hilfsstanders gegeben werden, und die Starts für nachfolgende Klassen folgen diesem neuen Start.

30 Startstrafen

30.1 I-FLAGGEN-REGEL

Wenn die Flagge 'I' vor oder mit dem Vorbereitungssignal gesetzt wurde, gilt: Befindet sich irgendein Teil des Bootskörpers, der Mannschaft oder der Ausrüstung eines Bootes während der letzten Minute vor dem Startsignal auf der Bahnseite der Startlinie oder ihrer Verlängerungen, muss das Boot auf die Vorstartseite der Linie um eines ihrer Enden segeln, bevor es startet.

30.2 Z-FLAGGEN-REGEL

Wenn die Flagge Z vor oder mit dem Vorbereitungssignal gesetzt wurde, gilt: Wird irgendein Teil des Bootskörpers,

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

der Besatzung oder der Ausrüstung eines Bootes während der letzten Minute vor seinem Startsignal innerhalb des Dreiecks erkannt, das von den Enden der Startlinie und der ersten Bahnmarke gebildet wird, und wird ein allgemeiner Rückruf angezeigt, erhält das Boot ohne Verhandlung eine 20%-Punktstrafe, berechnet nach der Festlegung in Regel 44.3(c). Wird die Wettfahrt erneut gestartet, gesegelt oder angesetzt, bleibt die Punktstrafe bestehen.

30.3 SCHWARZE-FLAGGEN-REGEL

Wenn vor oder mit dem Vorbereitungssignal eine schwarze Flagge gesetzt wurde, gilt: Wird irgendein Teil des Rumpfes, der Besatzung oder Ausrüstung eines Bootes in der letzten Minute vor seinem Startsignal in einem Dreieck erkannt, das aus den Enden der Startlinie und der ersten Bahnmarke gebildet wird, wird das Boot ohne Verhandlung disqualifiziert. Wird die Wettfahrt erneut gestartet, gesegelt oder angesetzt, ist das Boot nicht berechtigt, daran teilzunehmen. Wird ein allgemeiner Rückruf angezeigt oder die Wettfahrt abgebrochen, muss die Wettfahrtleitung seine Segelnummer anzeigen.

31 Berührung einer Bahnmarke

31.1 In der Wettfahrt darf ein Boot eine Startbahnmarke vor dem Starten und eine Bahnmarke, die den Schenkel der Bahn, auf dem es segelt, beginnt, begrenzt oder beendet, sowie eine Zielbahnmarke nach dem Zieldurchgang nicht berühren.

31.2 Ein Boot, das die Regel 31.1 verletzt hat, kann eine Entlastungsstrafe ausführen, indem es sich so bald wie möglich deutlich von anderen Booten freisegelt und

unverzüglich eine vollständige 360°-Drehung mit einer Wende und einer Halse macht. Führt ein Boot die Strafe aus, nachdem es eine Zielbahnmarke berührt hat, muss es vor dem Zieldurchgang vollständig auf die Bahnseite der Ziellinie zurückkehren. Hat jedoch das Boot durch das Berühren einer Bahnmarke einen deutlichen Vorteil für die Wettfahrt oder Wettfahrtserie erlangt, muss es aufgeben.

31.3 Ist ein Boot durch ein anderes Boot regelwidrig dazu gezwungen worden, die Regel 31.1 zu verletzen, dann ist es davon entlastet,

- (a) wenn das andere Boot den Verstoß gegen eine Regel von Teil 2 durch Ausführen einer Wiedergutmachungsstrafe anerkennt oder unverzüglich aufgibt, oder
- (b) nach Regel 64.1(b), wenn es erfolgreich gegen ein anderes Boot protestiert, das in den gleichen Vorfall verwickelt ist.

32 Abkürzung oder Abbruch nach dem Start

Nach dem Startsignal kann die Wettfahrtleitung, falls angebracht, die Wettfahrt abbrechen (Flagge N oder Flagge N über H oder A) oder die Bahn abkürzen (Flagge S)

- (a) wegen eines Fehlers im Startverfahren,
- (b) wegen schlechten Wetters,
- (c) wegen ungenügenden Windes, der es unwahrscheinlich macht, dass ein Boot innerhalb des Zeitlimits durchs Ziel geht,
- (d) weil eine Bahnmarke fehlt oder vertrieben ist oder
- (e) aus sonstigen Gründen, welche die Sicherheit oder Fairness des Wettbewerbs unmittelbar gefährden.

Wenn jedoch ein Boot die Bahn abgesegelt hat und innerhalb des evtl. vorgegebenen Zeitlimits durch das Ziel gegangen ist, darf die Wettfahrtleitung die Wettfahrt nicht

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

abbrechen, ohne sorgfältig die Konsequenzen für alle Boote in dieser Wettfahrt und in der Wettfahrtserie abzuwägen.

33 Änderung der Bahn nach dem Start

An jeder zu rundenden Bahnmarke kann die Wettfahrtleitung eine Änderung der Richtung des nächsten Schenkels der Bahn durch Setzen der Flagge C und Anzeige der Kurspeilung dieses Schenkels signalisieren, bevor ein Boot ihn abzusegeln beginnt. Sie kann auch die Länge des nächsten Schenkels ändern durch Setzen der Flagge C und eines '-' (Minus), wenn der Schenkel verkürzt, oder eines '+' (Plus), wenn er verlängert wird.

34 Fehlende Bahnmarke

Wenn eine Bahnmarke entweder fehlt oder nicht auf ihrer Position liegt, muss die Wettfahrtleitung sie wenn möglich

- (a) auf ihre richtige Position zurückbringen oder
- (b) durch eine neue von ähnlichem Aussehen oder durch eine Boje oder ein Schiff mit der Flagge M ersetzen.

35 Zeitlimit

Wenn ein Boot die Bahn wie in Regel 28.1 gefordert absegelt und innerhalb des evtl. vorgegebenen Zeitlimits durchs Ziel geht, müssen alle Boote gewertet werden, wenn nicht die Wettfahrt abgebrochen wird. Wenn kein Boot innerhalb dieses Zeitlimits durchs Ziel geht, muss die Wettfahrtleitung die Wettfahrt abbrechen.

36 Neu gestartete oder gesegelte Wettfahrten

Wird eine Wettfahrt neu gestartet oder wiederholt, darf einem Boot wegen eines Verstoßes gegen eine Regel in der ursprünglichen Wettfahrt, außer Regel 30.3, die Teil-

nahme nicht versagt werden, und es darf deswegen, außer bei Verstoß gegen Regel 30.2, 30.3 oder 69, nicht bestraft werden.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

Teil 4 - Andere Erfordernisse bei der Wettfahrt

Die Regeln von Teil 4 sind nur auf Boote anzuwenden, die sich in der Wettfahrt befinden.

40 Rettungswesten

Wird die Flagge Y vor oder mit dem Ankündigungssignal gesetzt, sind von allen Teilnehmern in der Wettfahrt Rettungswesten oder sonstige angemessene persönliche Rettungsmittel zu tragen. Taucheranzüge und Trockenanzüge gelten nicht als ausreichendes Rettungsmittel.

41 Hilfe von außen

Ein Boot kann Hilfe von außen, wie in Regel 1 vorgesehen, erhalten. Sonst darf es keine Hilfe annehmen, ausgenommen für ein krankes oder verletztes Besatzungsmitglied oder nach einer Kollision von der Besatzung des anderen Bootes.

42 Vortrieb

42.1 GRUNDREGEL

Außer wenn es nach Regel 42.3 oder Regel 45 erlaubt ist, darf ein Boot im Wettkampf nur Wind und Wasser nutzen, um seine Geschwindigkeit zu vergrößern, zu erhalten oder zu verringern. Seine Besatzung darf den Trimm von Segel und Bootskörper anpassen und andere seemännische Handlungen ausführen, aber sonst keine Körperbewegungen ausführen, um das Boot vorwärts zutreiben.

42.2 VERBOTENE HANDLUNGEN

Die nachstehenden Handlungen sind verboten, ohne hierdurch die Gültigkeit der Regel 42.1 einzuschränken:

- (a) Pumpen: Wiederholtes Bewegen eines Segels entweder durch Dichtholen und Fieren des Segels oder durch vertikale oder Querschiffs-Körperbewegungen;
- (b) Schaukeln: Wiederholte Rollbewegungen, die entweder durch Körperbewegung oder durch Segel- oder Schwertverstellen herbeigeführt werden und nicht der Erleichterung beim Steuern dienen;
- (c) Treiben (Ooching): Schnelle, abrupt abgestoppte Körperbewegung nach vorn;
- (d) Wriggen: Wiederholte Bewegungen des Ruders, die nicht zum Steuern erforderlich sind;
- (e) wiederholtes Wenden oder Halsen, das nicht mit Windänderungen oder taktischen Überlegungen in Zusammenhang steht.

42.3 AUSNAHMEN

- (a) Die Besatzung eines Bootes darf Körperbewegungen ausführen, um Rollbewegungen zu verstärken, die das Steuern des Bootes im Verlauf einer Wende oder Halse erleichtern, sofern die Geschwindigkeit des Bootes direkt nach Beendigung der Wende oder Halse nicht größer ist, als dies ohne das Wende- oder Halsemanöver der Fall gewesen wäre.
- (b) Ist Wellenreiten (schnelles Beschleunigen abwärts auf der Leeseite einer Welle) oder Gleiten möglich, darf die Besatzung eines Bootes zur Einleitung des Wellenreitens und Gleitens die Schot und den Achterholer jedes Segels zur Einleitung des Surfens oder Gleitens pumpen, jedoch nur einmal bei jeder Welle bzw. Bö. Das gilt nicht auf einem Schlag nach Luv.
- (c) Jedes Mittel zum Vortrieb darf bei der Hilfe für ein Fahrzeug oder eine Person in Gefahr benutzt werden.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

(d) Um nach dem Auflaufen oder dem Zusammenstoß mit einem anderen Boot oder Gegenstand wieder freizukommen, darf ein Boot die Kräfte der Besatzungen und jegliche Ausrüstung außer einem Bootsmotor benutzen.

43 Kleidung und Ausrüstung der Teilnehmer

43.1 a) Teilnehmer dürfen keine Kleidung oder Ausrüstung zur Erhöhung ihres Gewichtes tragen oder mitführen.

(b) Darüber hinaus darf die Kleidung und Ausrüstung eines Teilnehmers ohne Ausreit- oder Trapezgürtel und ohne aller unterhalb des Knies getragenen Bekleidung (einschließlich Fußbekleidung) nicht mehr als 8 kg wiegen. Die Klassenvorschriften oder Segelanweisungen können ein niedrigeres oder ein höheres Gewicht bis zu 10 kg angeben. Klassenregeln können Fußbekleidung und andere unterhalb des Knies getragene Kleidung in dieses Gewicht einbeziehen. Ein Ausreit- oder Trapezgürtel muss schwimmfähig sein und darf nicht mehr als 2 kg wiegen, wobei die Klassenregeln ein höheres Gewicht bis zu 4 Kilogramm angeben können. Die Gewichte müssen wie in Anhang J vorgeschrieben bestimmt werden.

(c) Ist ein für das Wiegen von Kleidung und Ausrüstung verantwortlicher Vermesser der Ansicht, dass ein Teilnehmer die Regel 43.1(a) oder 43.1(b) möglicherweise verletzt hat, muss er die Angelegenheit dem Schiedsgericht schriftlich mitteilen.

43.2 Regel 43.1(b) ist nicht bei Booten anzuwenden, die mit einer Seereling ausgerüstet sein müssen.

44 Strafen für die Verletzung von Regeln d. Teils 2

44.1 Ein Boot, das in der Wettfahrt gegen eine Regel des Teils 2 verstoßen hat, kann zum Zeitpunkt des Vorfalls eine Entlastungsstrafe ausführen. Seine Strafe muss aus einer 720°-Drehungsstrafe bestehen, wenn nicht die Segelanweisungen den Gebrauch der Wertungsstrafe oder einer sonstigen anderen Strafe vorsehen. Wenn es jedoch durch seinen Verstoß einen ernsthaften Schaden verursacht hat oder einen deutlichen Vorteil in der Wettfahrt oder Wettfahrtserie gewonnen hat, muss es aufgeben.

44.2 720°-DREHUNGSSTRAFE

Ein Boot nimmt eine 720°-Drehungsstrafe an, wenn es sich so bald wie möglich nach dem Vorfall von anderen Booten freisegelt und unverzüglich zwei vollständige 360°-Drehungen (720°) in der gleichen Richtung einschließlich zweier Wendungen und zweier Halsen macht. Wenn ein Boot die Strafe nach einem Vorfall an der Ziellinie ausführt, muss es vollständig auf die Bahnseite der Linie zurückkehren, bevor es durchs Ziel geht.

44.3 PUNKTSTRAFE

(a) Ein Boot nimmt eine Punktstrafe an, wenn es bei der ersten zumutbaren Gelegenheit nach dem Vorfall eine gelbe Flagge setzt und sie gesetzt läßt, bis es durchs Ziel geht. An der Ziellinie muss es die Aufmerksamkeit der Wettfahrtleitung bei der ersten zumutbaren Gelegenheit darauf lenken und sie gleichzeitig informieren, gegen welches Boot der Regelverstoß begangen wurde. Ist das nicht durchführbar, muss es das bei der ersten zumutbaren Gelegenheit innerhalb der Protestfrist tun.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

(b) Ein Boot, das eine gelbe Flagge zeigt, muss auch die anderen Teile der Regel 44.3(a) einhalten.

(c) Die Punktstrafe für das Boot besteht in der Punktzahl für einen Platz, der um die Anzahl der in den Segelanweisungen festgelegten Plätze schlechter als sein aktueller Zielplatz ist. Es darf jedoch nicht schlechter gewertet werden als DNF. Legen die Segelanweisungen die Anzahl der Plätze nicht fest, muss die Anzahl gleich der ganzen Zahl (ab 0,5 nach oben aufgerundet) sein, die 20% der Anzahl gemeldeten Boote am nächsten kommt. Die Wertung der anderen Boote darf nicht verändert werden; deshalb können zwei Boote die gleiche Punktzahl erhalten.

44.4 STRAFEINSCHRÄNKUNGEN

(a) Wenn ein Boot eine Strafe nach Regel 44.1 ausführen will und bei dem gleichen Vorfall eine Bahnmarke berührt hat, braucht es die in Regel 31.2 vorgesehene Strafe nicht auszuführen.

(b) Ein Boot, das eine Strafe ausgeführt hat, darf in bezug auf den gleichen Vorfall nicht zusätzlich bestraft werden, sofern es nicht versäumt hat aufzugeben, wenn Regel 44.1 das von ihm verlangt.

45 Aus dem Wasser nehmen; Festmachen; Ankern

Ein Boot muss bei seinem Vorbereitungssignal schwimmen und die Festmacher los haben. Danach darf es außer zur Durchführung von Reparaturen, zum Reffen von Segeln oder zum Lenzen nicht aus dem Wasser geholt oder festgemacht werden. Es darf ankern, und die Besatzung darf auf Grund stehen. Es muss den Anker wieder an Bord nehmen, bevor es die Wettfahrt fortsetzt, außer wenn es dazu nicht in der Lage ist.

46 Verantwortlichkeit

Ein Boot muss einen verantwortlichen Schiffsführer an Bord haben, benannt durch das Mitglied oder die Organisation, die das Boot meldete. Siehe Regel 75.

47 Einschränkungen bezüglich Ausrüstung und Besatzung

47.1 Ein Boot darf nur die Ausrüstung, die bei seinem Vorbereitungssignal an Bord war, benutzen.

47.2 Keine Person darf das Boot verlassen, außer wenn sie krank oder verletzt ist, oder um einer Person oder einem Schiff in Gefahr zu helfen. Eine Person jedoch, die das Boot aufgrund eines Unfalls oder um zu schwimmen verlassen hat, muss wieder an Bord sein, bevor das Boot die Wettfahrt fortsetzt.

48 Nebelsignale und Lichterführung

Wenn es die Sicherheit erfordert, muss jedes Boot Nebelsignale geben und Lichter führen, wie sie von den 'Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See' oder geltenden staatlichen Vorschriften vorgeschrieben sind.

49 Position der Besatzung

49.1 Teilnehmer dürfen mit Ausnahme von Ausreitgurten und Versteifungen unter den Oberschenkeln keine anderen Vorrichtungen zur Verlagerung des Körpers nach außenbords verwenden.

49.2 Werden Seerelinge durch die Klassenregeln oder die Segelanweisungen gefordert, müssen sie straff gespannt sein, und die Teilnehmer dürfen keinen Teil ihres Rumpfes außerhalb der Seereling positionieren, außer

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

zeitweilig, um eine notwendige Aufgabe auszuführen. Bei Booten, die mit einer oberen und unteren Drahtreling ausgerüstet sind, darf ein Besatzungsmitglied, das an Deck mit dem Gesicht nach außenbords und in Gürtelhöhe innenbords der unteren Reling sitzt, sich mit dem Oberkörper außenbords der oberen Reling befinden.

50 Segelsetzen und Schotführung

50.1 SEGELWECHSEL

Während des Wechsels von Vorsegeln und Spinnakern darf ein neugesetztes Segel voll gesetzt und getrimmt werden, bevor das zu ersetzende Segel eingeholt wird. Doch darf nur ein Großsegel und, ausgenommen beim Wechseln, nur ein Spinnaker gesetzt gefahren werden.

50.2 SPINNAKER- UND AUSLEGERBÄUME

Außer beim Halsen darf nur ein Spinnakerbaum oder Auslegerbaum benutzt werden. Während des Gebrauchs muss er am Vormast angeschlagen sein .

50.3 VERWENDUNG VON AUSLEGERN

(a) Kein Segel darf - soweit nicht nach Regel 50.3(b) zulässig - über bzw. durch Ausleger geschotet werden. Ein Ausleger ist jeder Beschlag bzw. jede sonstige Vorrichtung, die so angebracht ist, dass sie einen nach außen gerichteten Druck auf eine Schot oder ein Segel an einem Punkt ausübt, dessen Lotrechte bei aufrechter Lage des Bootes außerhalb des Rumpfes oder der Decksbeplankung fällt. Im Sinne dieser Regel sind Schanzkleider, Relinge und Scheuerleisten kein Teil des Rumpfes oder der Decksbeplankung, und folgendes sind keine Ausleger: Ein Bugspriet, der zum Sichern des Halses ei-

nes gesetzten Segels benutzt wird, ein achterlicher Ausleger, der den Baum eines gesetzten Segels schotet oder ein Baum einer Baumfock, der beim Wenden keine Bedienung erfordert.

(b) (1) Jedes Segel darf geschotet werden durch bzw. geführt werden über einen Baum, der für ein gesetztes Segel regulär gebraucht wird und dauernd an dem Mast fest ist, an dem der Kopf des gesetzten Segels gesetzt ist.

(2) Ein Vorsegel darf geschotet oder an seinem Schothorn an einem Spinnaker- bzw. Auslegerbaum befestigt werden, sofern kein Spinnaker gesetzt ist.

50.4 VORSEGEL

Der Unterschied zwischen einem Vorsegel und einem Spinnaker besteht darin, dass die Mittelbreite eines Vorsegels - gemessen zwischen Mitte Vorliek und Mitte Achterliek - höchstens 50% der Länge des Unterlieks beträgt und jeder andere Zwischenwert der Breite einen Prozentsatz nicht übersteigt, der in gleicher Weise dem jeweiligen Abstand vom Kopf des Segels proportional ist. Ein Segel, dessen Hals achterlich vom vorlichsten Mast angeschlagen ist, ist kein Vorsegel.

51 Verlagern von Ballast

Jeder bewegliche Ballast muss fest gestaut sein, Wasser, totes Gewicht und Ballast dürfen nicht zur Veränderung des Trimmings oder der Stabilität verlagert werden. Bodenbretter, Schotten, Türen, Niedergänge und Wassertanks sind an ihrem Platz zu belassen, und alle Kabineneinbauten müssen an Bord behalten werden.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

52 Handbetrieb

Das stehende und laufende Gut eines Bootes sowie seine Spieren und alle beweglichen Rumpfteile dürfen ausschließlich von Hand eingestellt und bedient werden.

53 Oberflächenreibung

Ein Boot darf nicht eine Substanz, z.B. Polymer ausstoßen oder ablassen oder speziell ausgelegte Oberflächen an Rumpf- und Rumpfteilen besitzen, die den Charakter des Wasserflusses innerhalb der Grenzschicht verbessern könnten.

54 Vorstage und Vorsegelhalse

Vorstage und Vorsegelhalse (außer denen von Spinnaker-Stagesegeln, wenn das Boot nicht am Wind ist) sind annähernd in der Mittellinie der Yacht zu befestigen.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

Teil 5 - Proteste, Verhandlungen, Fehlverhalten und Berufungen

Abschnitt A - Proteste

60 Das Recht zu protestieren und Wiedergutmachung zu beantragen

60.1 Ein Boot kann

- (a) gegen ein anderes Boot protestieren, jedoch wegen eines behaupteten Verstoßes gegen eine Regel von Teil 2 nur, wenn es in den Vorfall verwickelt war oder ihn gesehen hat, oder
- (b) Wiedergutmachung beantragen.

60.2 Eine Wettfahrtleitung kann

- (a) gegen ein Boot protestieren, aber nicht aufgrund einer Mitteilung eines Teilnehmers eines anderen Bootes oder anderen interessierten Partei oder einer Information aus einem ungültigen Protest;
- (b) das Schiedsgericht beauftragen, die Gewährung von Wiedergutmachung zu bedenken; oder
- (c) das Schiedsgericht informieren, um bei ihm eine Maßnahme gemäß Regel 69.1(a) zu beantragen.

60.3 Ein Schiedsgericht kann

- (a) gegen ein Boot protestieren, aber nicht aufgrund einer Mitteilung eines Teilnehmers eines anderen Bootes oder anderen interessierten Partei, außer nach Regel 61.1(c), und nicht aufgrund von Informationen aus einem ungültigen Protest;
- (b) die Gewährung von Wiedergutmachung bedenken; oder
- (c) Maßnahmen nach Regel 69.1(a) treffen.

61 Protesterfordernisse

61.1 BENACHRICHTIGUNG DES PROTESTGEGNERS

- (a) Ein Boot, das wegen eines Vorfalles protestieren will, der sich im Wettfahrtgebiet ereignet und den es bemerkt, muss 'Protest' rufen und deutlich sichtbar eine rote Flagge setzen, wobei beide Handlungen bei der ersten zumutbaren Gelegenheit erfolgen müssen. Die Flagge muss gesetzt bleiben, bis es durchs Ziel geht oder aufgibt oder, wenn der Zwischenfall sich in der Nähe der Ziellinie ereignet, bis die Wettfahrtleitung bestätigt, die Flagge gesehen zu haben. In allen anderen Fällen muss es das andere Boot so bald wie billigerweise möglich informieren.
- (b) Eine Wettfahrtleitung oder ein Schiedsgericht, die wegen eines von ihnen beobachteten Vorfalles im Wettfahrtgebiet nach Regel 60.2(a) oder Regel 60.3(a) protestieren wollen, müssen das Boot innerhalb der durch Regel 61.3 festgelegten Frist nach der Wettfahrt benachrichtigen. In allen anderen Fällen müssen sie es so bald wie billigerweise möglich informieren.
- (c) Beschließt das Schiedsgericht während der Verhandlung eines gültigen Protestes, gegen ein Boot zu protestieren, das in den Zwischenfall verwickelt, aber keine Verhandlungspartei ist, dann muss es das Boot so bald wie billigerweise möglich über diese Absicht und über Zeit und Ort der Verhandlung informieren.

61.2 INHALT DES PROTESTES

Ein Protest muss schriftlich abgefasst sein und folgendes enthalten:

- (a) den Protestführer und den Protestgegner;

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

(b) den Vorfall einschließlich der Angaben, wo und wann er stattfand;

(c) die Regel(n), die nach Meinung des Protestführers verletzt wurde(n), und

(d) den Namen des Vertreters des Protestführers.

Wenn der schriftliche Protest den Vorfall eindeutig kennzeichnet, können andere Einzelheiten vor oder während der Verhandlung berichtet werden.

61.3 PROTESTFRIST

Der Protest eines Bootes oder der Protest einer Wettfahrtleitung oder eines Schiedsgerichtes wegen eines Vorfalls, der von der Wettfahrtleitung oder vom Schiedsgericht im Wettfahrtgebiet beobachtet wurde, muss dem Wettfahrtbüro innerhalb der in den Segelanweisungen festgelegten Frist zugehen. Ist nichts festgelegt, beträgt die Protestfrist zwei Stunden nach dem Zieldurchgang des letzten Bootes in der Wettfahrt. Andere Proteste der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichtes sind dem Wettfahrtbüro innerhalb von zwei Stunden nachdem Wettfahrtleitung bzw. Schiedsgericht die entsprechende Information erhalten haben, zu übergeben. Das Schiedsgericht muss die Frist verlängern, wenn es dafür berechnigte Gründe gibt.

62 Wiedergutmachung

62.1 Ein Antrag auf Wiedergutmachung muss sich auf die Behauptung gründen, dass die Zielposition eines Bootes in einer Wettfahrt oder Wettfahrtserie ohne eigenes Verschulden erheblich verschlechtert wurde durch:

(a) eine unzulässige Handlung oder Unterlassung der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichts,

(b) eine physische Beschädigung durch die Handlung eines anderen Bootes, das gegen eine Regel von Teil 2 verstoßen hat, oder eines nicht in der Wettfahrt befindlichen Fahrzeugs, das sich freizuhalten hatte;

(c) Hilfeleistung (ausgenommen für das Boot selbst und seine Besatzung) in Einhaltung der Regel 1.1, oder

(d) ein Boot, dem eine Strafe nach Regel 2 auferlegt oder gegen das eine Disziplinarmaßnahme nach Regel 69.1(b) verhängt wurde.

62.2 Der Antrag muss schriftlich innerhalb der Protestfrist nach Regel 61.3 oder innerhalb von zwei Stunden nach dem entsprechenden Vorfall vorliegen, je nachdem was später ist. Eine Protestflagge ist nicht erforderlich.

Abschnitt B - Verhandlungen und Entscheidungen

63 Verhandlungen

63.1 ANSPRUCH AUF EINE VERHANDLUNG

Ein Boot oder ein Teilnehmer darf nicht ohne Verhandlung bestraft werden. Ausnahmen davon sind in den Regeln 30.2, 30.3, 67 und A1.1 festgelegt. Eine Entscheidung über Wiedergutmachung darf nicht ohne Verhandlung getroffen werden. Das Schiedsgericht muss alle Proteste verhandeln, die dem Wettfahrtbüro übergeben wurden, sofern es nicht dem Antrag eines Protestführers stattgibt, seinen Protest zurückzuziehen.

63.2 ZEIT UND ORT DER VERHANDLUNG

Alle Verhandlungsparteien müssen über Zeit und Ort der Verhandlung informiert werden, es müssen Informationen über den Protest bzw. die Wiedergutmachung für sie ver-

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

füßbar sein, und es muss ihnen ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die Verhandlung gewährt werden.

63.3 RECHT AUF ANWESENHEIT

(a) Die Verhandlungsparteien oder deren Vertreter haben das Recht, während der gesamten Beweisaufnahme anwesend zu sein. Behauptet der Protest den Verstoß gegen eine Regel des Teils 2, des Teils 3 oder des Teils 4, müssen die Vertreter der Boote während der Zeit des Vorfalls an Bord gewesen sein, sofern es nicht einen berechtigten Grund für das Schiedsgericht gibt, anders zu entscheiden. Die Zeugen dürfen, wenn sie nicht Mitglied des Schiedsgerichts sind, nur während ihrer Zeugenaussage anwesend sein.

(b) Wenn eine der Verhandlungsparteien nicht zur Verhandlung erscheint, kann das Schiedsgericht den Protest trotzdem entscheiden. War ihre Abwesenheit unvermeidlich, kann das Schiedsgericht die Verhandlung wieder eröffnen.

63.4 INTERESSIERTE PARTEI

Ein Mitglied des Schiedsgerichts, das interessierte Partei ist, darf nicht an weiteren Teilen der Verhandlung teilnehmen, darf aber als Zeuge auftreten. Ist eine Verhandlungspartei der Meinung, dass ein Mitglied des Schiedsgerichts interessierte Partei ist, muss es das so bald wie möglich einwenden.

63.5 GÜLTIGKEIT DES PROTESTES

Das Schiedsgericht muss, nachdem es zuerst die ihm dafür notwendig erscheinenden Beweismittel entgegengenommen hat, zu Beginn der Verhandlung entscheiden, ob alle Anforderungen an den Protest erfüllt sind. Ist das der

Fall, dann ist der Protest gültig, und die Verhandlung muss fortgesetzt werden, wenn nicht, ist die Verhandlung zu beenden.

63.6 BEWEISAUFNAHME UND FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Das Schiedsgericht nimmt die Aussagen der Verhandlungsparteien und ihrer Zeugen sowie andere Beweismittel, die es für notwendig hält, entgegen. Ein Mitglied des Schiedsgerichts, das den Vorfall sah, darf aussagen. Eine Verhandlungspartei darf jede Person, die eine Aussage macht, befragen. Dann stellt das Schiedsgericht den Sachverhalt fest und gründet seine Entscheidung darauf.

63.7 PROTESTE ZWISCHEN BOOTEN IN VERSCHIEDENEN WETTFAHRTEN

Ein Protest zwischen Booten, die in verschiedenen und von unterschiedlichen Veranstaltern durchgeführten Wettfahrten segeln, müssen durch ein von diesen Veranstaltern gebilligtes Schiedsgericht verhandelt werden.

64 Entscheidungen

64.1 STRAFEN UND ENTLASTUNG

(a) Entscheidet das Schiedsgericht, dass ein Boot, das Verhandlungspartei ist, eine Regel verletzt hat, muss es disqualifiziert werden, wenn nicht eine andere Strafe anzuwenden ist. Eine Strafe muss unabhängig davon auferlegt werden, ob die zutreffende Regel im Protest erwähnt wurde.

(b) Hat ein Boot als Folge eines Verstoßes gegen eine Regel ein anderes Boot gezwungen, eine Regel zu verletzen,

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

zen, ist Regel 64.1(a) nicht auf das andere Boot anzuwenden, und es ist zu entlasten.

(c) Hat ein Boot eine Regel verletzt, während es nicht in der Wettfahrt war, muss die Bestrafung für die Wettfahrt erfolgen, die dem Vorfall zeitlich am nächsten lag.

64.2 ENTSCHEIDUNGEN BEI WIEDERGUTMACHUNG

Entscheidet das Schiedsgericht, dass ein Boot Anspruch auf Wiedergutmachung nach Regel 62 hat, muss es eine Regelung treffen, die so fair wie möglich für alle betroffenen Boote ist, unabhängig davon, ob sie Wiedergutmachung beantragt haben. Die Wiedergutmachung kann darin bestehen, die Punktwertung (siehe Regel A4 im Hinblick auf einige Beispiele) oder die Zieldurchgangszeiten von Booten anzupassen, die Wettfahrt abubrechen, die Ergebnisse der Wettfahrt aufrecht zu erhalten oder eine andere Regelung zu treffen. Gibt es Zweifel über den Sachverhalt oder die vermutlichen Folgen einer Regelung für die Wettfahrt oder Wettfahrtserie, muss sich das Schiedsgericht, besonders vor Abbruch der Wettfahrt, aus geeigneten Quellen Kenntnisse einholen.

64.3 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER VERMESSUNGSPROTESTE

(a) Ermittelt das Schiedsgericht, dass Abweichungen über die in den Klassenregeln festgelegten Toleranzen hinaus durch Beschädigung oder normale Abnutzung verursacht wurden und die Leistungsmerkmale des Bootes nicht verbessern, dann darf es das Boot nicht bestrafen. Jedoch darf das Boot nicht wieder an Wettfahrten teilnehmen, bis die Abweichungen korrigiert wurden, wenn

nicht das Schiedsgericht feststellt, dass es keine zumutbare Gelegenheit gibt oder gegeben hat, das zu tun.

(b) Hat das Schiedsgericht Zweifel an der Bedeutung einer Vermessungsregel, muss es seine Fragen zusammen mit den entsprechenden Fakten einer für die Interpretation der Regel zuständigen Stelle unterbreiten. Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an die Antwort der zuständigen Stelle gebunden.

(c) Wenn ein Boot, das nach einer Vermessungsregel disqualifiziert wurde, schriftlich versichert, dass es in die Berufung gehen will, darf es ohne Veränderungen am Boot an den folgenden Wettfahrten teilnehmen, wird aber ausgeschlossen, wenn es nicht in die Berufung geht oder der Berufung nicht stattgegeben wird.

(d) Die durch einen Vermessungsprotest entstandenen Kosten trägt die unterlegene Partei, wenn nicht das Schiedsgericht anders entscheidet.

65 Benachrichtigung der Parteien und weiterer Personen

65.1 Hat das Schiedsgericht seine Entscheidung getroffen, muss es unverzüglich den Verhandlungsparteien den ermittelten Sachverhalt, die anwendbaren Regeln, die Entscheidung, die Gründe dafür und die verhängten Strafen oder die gewährte Wiedergutmachung mitteilen.

65.2 Eine Verhandlungspartei hat Anspruch darauf, die obigen Informationen schriftlich zu erhalten, wenn sie das innerhalb der nächsten sieben Tage nach Unterrichtung über die Entscheidung schriftlich beim Schiedsgericht beantragt. Das Schiedsgericht muss dann unverzüglich diese Informationen einschließlich einer vom Schiedsgericht

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

angefertigten oder bestätigten Skizze, falls sachdienlich, zur Verfügung stellen.

65.3 Bestraft das Schiedsgericht ein Boot nach einer Vermessungsregel, muss es die obigen Informationen den entsprechenden für Vermessung zuständigen Stellen zusenden.

66 Wiederaufnahme einer Verhandlung

Das Schiedsgericht kann eine Verhandlung wiederaufnehmen, wenn es feststellt, dass ihm möglicherweise ein entscheidender Fehler unterlaufen ist, oder wenn innerhalb eines vertretbaren Zeitraums wesentliche neue Beweismittel verfügbar werden. Es muss eine Verhandlung wiederaufnehmen, wenn das der Nationale Verband nach Regel F5 anordnet. Eine Verhandlungspartei kann eine Wiederaufnahme bis spätestens 24 Stunden nach der Unterrichtung über die Entscheidung beantragen. Wird eine Verhandlung wiederaufgenommen, muss das Schiedsgericht möglichst mehrheitlich aus Mitgliedern des ursprünglichen Schiedsgerichts bestehen.

67 Regel 42 und Erfordernis einer Verhandlung

Wenn die Segelanweisungen es vorsehen, kann das Schiedsgericht ein Boot wegen Verstoßes gegen Regel 42 ohne Verhandlung bestrafen, sofern der Vorfall von einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem von ihm beauftragten Beobachter gesehen wurde. Ein so bestrafes Boot muss durch Bekanntgabe in den Wettfahrtergebnissen darüber informiert werden.

68 Schäden

Schadensersatzansprüche, die sich durch einen Verstoß gegen eine der Regeln ergeben, sind, soweit vorhanden,

nach den Vorschriften des Nationalen Verbandes zu regeln.

Abschnitt C - Grobes Fehlverhalten

69 Behauptung groben Fehlverhaltens

69.1 MAßNAHMEN DURCH EIN SCHIEDSGERICHT

(a) Ist ein Schiedsgericht aus eigener Beobachtung oder, weil es einen Bericht darüber erhalten hat, der Auffassung, dass ein Teilnehmer eine grobe Verletzung einer Regel, der guten Sitten oder des sportlichen Verhaltens begangen oder den Sport in Verruf gebracht haben könnte, kann es eine Verhandlung einberufen. Das Schiedsgericht muss den Teilnehmer unverzüglich schriftlich über das behauptete Fehlverhalten und über Zeit und Ort der Verhandlung informieren.

(b) Ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht muss die Verhandlung unter Einhaltung der Regeln 63.2, 63.3, 63.4 und 63.6 durchführen. Entschieden es, dass der Teilnehmer des behaupteten Fehlverhaltens schuldig ist, muss es entweder

(1) den Teilnehmer verwarnen oder
(2) eine Strafe auferlegen, indem es den Teilnehmer oder, wenn zutreffend, ein Boot von einer Wettfahrt, von den verbleibenden Wettfahrten einer Wettfahrtserie oder von der gesamten Serie ausschließt oder eine andere Maßnahme innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches trifft.

(c) Das Schiedsgericht muss unverzüglich eine Strafe, jedoch nicht eine Verwarnung, den Nationalen Verbänden

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

des Veranstaltungsortes, des Teilnehmers und des Bootseigners mitteilen.

(d) Wenn der Teilnehmer den Veranstaltungsort verlassen hat, nicht benachrichtigt werden kann oder versäumt, der Verhandlung beizuwohnen, muss das Schiedsgericht alle verfügbaren Beweise sammeln und die entsprechenden Nationalen Verbände unterrichten, falls die Anklage gerechtfertigt erscheint.

(e) Hat das Schiedsgericht die Veranstaltung verlassen und geht ein Bericht ein, der ein Fehlverhalten behauptet, kann der Wettfahrtausschuss oder der Veranstalter ein neues Schiedsgericht einberufen, um nach dieser Regel zu verfahren.

69.2 MAßNAHMEN DURCH EINEN NATIONALEN VERBAND

(a) Erhält ein Nationaler Verband eine nach Regel 69.1(c) oder 69.1(d) geforderte Mitteilung oder einen Bericht, der einen groben Verstoß gegen eine Regel, die guten Sitten oder das sportliche Verhalten behauptet oder dass der Sport in Verruf gebracht wurde, kann er eine Untersuchung durchführen und muss, wenn dienlich, eine Verhandlung durchführen. Er kann dann eine beliebige, ihm angemessen erscheinende, innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegende Disziplinarmaßnahme gegen den betreffenden Teilnehmer, das Boot oder eine andere, darin verwickelte Person treffen. Das schließt den Entzug der Teilnahmeberechtigung an jeder Veranstaltung in seinem Zuständigkeitsbereich für dauernd oder für eine gewisse Zeit und den Entzug der ISAF-Teilnahmeberechtigung entsprechend Regel K3.1(a) ein.

(b) Der Nationale Verband des Teilnehmers muss ebenfalls die ISAF-Teilnahmeberechtigung des Teilnehmers wie in Regel K3.1(a) gefordert aufheben.

(c) Der Nationale Verband muss unverzüglich einen Entzug der Teilnahmeberechtigung nach Regel 69.2(a) der ISAF und den Nationalen Verbänden der Person oder des Eigners des ausgeschlossenen Bootes mitteilen, falls sie nicht Mitglieder des Nationalen Verbandes sind, der die Aufhebung ausspricht.

69.3 MAßNAHMEN DURCH DIE ISAF

Nach Erhalt einer durch die Regeln 69.2(c) und K4.1 geforderten Mitteilung muss die ISAF alle Nationalen Verbände unterrichten, die ebenfalls die Teilnahmeberechtigung für Veranstaltungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches aufheben können. Das ISAF-Executive Committee muss die ISAF-Teilnahmeberechtigung des Teilnehmers entsprechend Regel K3.1(a) aufheben, wenn der Nationale Verband des Teilnehmers das nicht tut.

Abschnitt D - Berufungen

70 Das Recht auf Berufung und Anträge zur Regelauslegung

70.1 Unter der Voraussetzung, dass das Recht auf Berufung nicht nach Regel 70.4 ausgeschlossen ist, kann gegen die Interpretation einer Regel oder die Verfahrensweise eines Schiedsgerichts, aber nicht gegen den Sachverhalt in seiner Entscheidung beim Nationalen Verband Berufung eingelegt werden durch

(a) ein Boot oder einen Teilnehmer, die Verhandlungspartei sind,

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

(b) eine Wettfahrtleitung, die Verhandlungspartei ist, vorausgesetzt, das Schiedsgericht ist eine Jury.

70.2 Ein Schiedsgericht kann eine Bestätigung oder Berichtigung seiner Entscheidung beantragen.

70.3 Ein Club oder eine andere Organisation, die einem Nationalen Verband angegliedert ist, kann eine Interpretation der Regeln beantragen unter der Voraussetzung, dass kein berufungsfähiger Protest damit zusammenhängt.

70.4 Entscheidungen einer Internationalen Jury, die in Übereinstimmung mit Anhang Q einberufen wurde, sind nicht berufungsfähig. Ferner darf das Recht auf Berufung verweigert werden, wenn die Ausschreibung der Wettfahrt und die Segelanweisungen das so festlegen und wenn

(a) es erforderlich ist, die Ergebnisse einer Wettfahrt ohne Verzug festzulegen, weil davon die Qualifizierung eines Bootes für eine spätere Stufe der Veranstaltung oder eine folgende Veranstaltung abhängt (wobei ein Nationaler Verband vorschreiben kann, dass seine Einwilligung für ein solches Verfahren erforderlich ist),

(b) ein Nationaler Verband dies für eine bestimmte Veranstaltung genehmigt, für die nur Teilnehmer aus seinem Zuständigkeitsbereich zugelassen sind,

(c) ein Nationaler Verband es für eine bestimmte Veranstaltung nach Beratung mit der ISAF genehmigt, wobei das Schiedsgericht nach Anhang Q zusammengesetzt sein muss mit dem Unterschied, dass nur zwei Mitglieder Internationale Schiedsrichter sein müssen.

70.5 Berufungen und Anträge müssen sich nach Anhang F richten.

71 Entscheidungen

71.1 Keine Interessierte Partei und kein Mitglied des Schiedsgerichts darf in irgendeiner Weise an der Diskussion oder Entscheidung einer Berufung oder eines Antrags zur Bestätigung oder Berichtigung teilnehmen.

71.2 Der Nationale Verband kann die Entscheidung eines Schiedsgerichts bestätigen, ändern oder aufheben, einen Protest für ungültig erklären oder den Protest zur Neuverhandlung und Entscheidung durch das gleiche oder ein anderes Schiedsgericht zurückverweisen.

71.3 Wenn der Nationale Verband aufgrund der Tatsachenfeststellung des Schiedsgerichtes entscheidet, dass ein Boot, das Verhandlungspartei war, eine Regel verletzt hat, muss er es bestrafen, unabhängig davon, ob dieses Boot oder diese Regel in der Entscheidung des Schiedsgerichtes erwähnt war.

71.4 Die Entscheidung des Nationalen Verbandes ist endgültig. Der Nationale Verband muss seine Entscheidung schriftlich allen Verhandlungsparteien und dem Schiedsgericht zustellen. Diese müssen sich an die Entscheidung halten.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

Teil 6 - Meldung und Qualifikation

75 Meldung für eine Wettfahrt

Um für eine Wettfahrt zu melden, muss ein Boot den Forderungen des Veranstalters der Wettfahrt entsprechen. Es muss gemeldet werden durch

- (a) ein Mitglied eines Clubs oder anderen Organisation, die einem Nationalen Verband angeschlossen sind,
- (b) einen solchen Club oder eine solche Organisation oder
- (c) ein Mitglied eines Nationalen Verbandes.

75.2 Teilnehmer müssen, falls zutreffend, Anhang L entsprechen.

76 Ausschluss von Booten oder Teilnehmern

76.1 Der Veranstalter oder der Wettfahrtausschuss dürfen die Meldung eines Bootes zurückweisen oder aufheben oder einen Teilnehmer vorbehaltlich Regel 76.2 ausschließen, sofern sie das vor dem Start zur ersten Wettfahrt tun und die Begründung dafür darlegen.

76.2 Bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften darf jedoch keine Meldung innerhalb der festgelegten Quote ohne vorherigen Erhalt der Zustimmung der entsprechenden internationalen Klassenvereinigung (oder des Offshore Racing Council) oder der ISAF zurückgewiesen oder aufgehoben werden.

77 Kennzeichnung auf Segeln

Ein Boot muss den Forderungen des Anhangs H genügen, der Klassenzeichen, Nationalitätsbuchstaben und die Nummern auf Segeln verbindlich regelt.

78 Übereinstimmung mit den Klassenregeln; Meßbescheinigung

78.1 Der Eigner eines Bootes und jede andere dafür verantwortliche Person muss sicherstellen, dass das Boot in einem Zustand gehalten wird, der den Klassenregeln entspricht, und dass Messbrief oder Vermessungsbescheinigung des Bootes, wenn gefordert, gültig bleiben.

78.2 Fordert eine Regel, dass ein Messbrief beigebracht wird, bevor ein Boot an Wettfahrten teilnimmt, und er wird nicht vorgelegt, kann das Boot an der Wettfahrt teilnehmen, wenn der Wettfahrtausschuss eine vom Schiffsführer unterzeichnete Erklärung erhält, dass ein gültiger Messbrief existiert und dass er vor dem Ende der Veranstaltung dem Wettfahrtausschuss übergeben wird. Wird er nicht rechtzeitig eingereicht, ist die Wertung des Bootes aus den Ergebnissen der Veranstaltung zu streichen.

78.3 Stellt ein Vermesser vor einer Veranstaltung fest, dass ein Boot seinen Klassenregeln nicht entspricht, muss er die Angelegenheit schriftlich dem Wettfahrtausschuss mitteilen, der gegen das Boot Protest einlegen muss.

79 Werbung

Ein Boot und seine Besatzung müssen Anhang G genügen.

80 Wiederansetzung von Wettfahrten

Ist eine Wettfahrt neu angesetzt worden, gilt Regel 36 und alle für die ursprüngliche Wettfahrt gemeldeten Boote müssen benachrichtigt werden und sind berechtigt, die wiederangesetzte Wettfahrt zu segeln, wenn sie nicht nach Regel 30.3 disqualifiziert wurden. Neue Meldungen,

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

die den Meldebedingungen der ursprünglichen Wettfahrt entsprechen, können nach Ermessen des Wettfahrtausschusses angenommen werden.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

Teil 7 - Veranstaltung von Wettfahrten

85 Verbindlichkeit der Regeln

Der Veranstalter, die Wettfahrtleitung und das Schiedsgericht sind bei der Abwicklung und schiedsrichterlichen Beurteilung von Wettfahrten an die Regeln gebunden.

86 Regeländerungen

86.1 Eine Wettfahrtregel darf nur geändert werden, wenn es die Regel selbst erlaubt oder wie folgt:

(a) Ein Nationaler Verband kann durch Vorschrift eine Wettfahrtregel abändern, jedoch nicht die Definitionen, eine Regel in der 'Einführung', 'Sportliches Verhalten und die Regeln', Teil 1, 2 und 7; die Regeln 43.1, 43.2, 69, 70, 71, 75, 76.2 und 79; eine Regel eines Anhangs, die eine von diesen Regeln ändert, sowie Anhang G, J, K, L und Q.

(b) Die Segelanweisungen können eine Wettsegelbestimmung durch ausdrückliche Bezugnahme auf sie und Angabe der Änderung abändern, aber nicht Regel 76.1, Anhang F oder eine Regel, die in Regel 86.1(a) aufgeführt ist.

(c) Die Klassenregeln können nur die Regeln 42, 49, 50, 51, 52, 53 und 54 abändern.

86.2 Wenn ein Nationaler Verband es vorschreibt, gelten diese Einschränkungen nicht für Regeländerungen zur Entwicklung und Erprobung vorzuschlagender Regeln in lokalen Wettfahrten. Der Nationale Verband kann ferner vorschreiben, dass seine Zustimmung für solche Änderungen erforderlich ist.

87 Veranstalter; Ausschreibung einer Wettfahrt

87.1 VERANSTALTER

Wettfahrten werden durch einen Veranstalter organisiert. Das kann sein:

- (a) die ISAF;
- (b) ein Nationaler Verband, der Mitglied der ISAF ist;
- (c) ein Club oder andere Organisationen, die einem Nationalen Verband angeschlossen ist;
- (d) eine Klassenvereinigung, und zwar entweder mit der Zustimmung eines Nationalen Verbandes oder zusammen mit einem angeschlossenen Club; oder
- (e) eine nicht angeschlossene Körperschaft gemeinsam mit einem angeschlossenen Club.

87.2 AUSSCHREIBUNG EINER WETTFAHRT

Der Veranstalter veröffentlicht eine Ausschreibung der Wettfahrt, die Anhang M entspricht, benennt einen Wettfahrtausschuss und beruft eine Jury, wenn angemessen.

88 Wettfahrtausschuss; Segelanweisungen; Wertung

88.1 WETTFAHRTAUSSCHUSS

Der Wettfahrtausschuss führt die Wettfahrten nach Weisung des Veranstalters und in Übereinstimmung mit den Regeln durch.

88.2 SEGELANWEISUNGEN

- (a) Der Wettfahrtausschuss veröffentlicht schriftliche Segelanweisungen, die Anhang M gerecht werden.
- (b) Die Segelanweisungen für eine internationale Veranstaltung müssen die anzuwendenden Vorschriften des Nationalen Verbandes in englischer Sprache enthalten.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

(c) Änderungen der Segelanweisungen müssen schriftlich erfolgen und innerhalb der geforderten Zeit an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt werden oder, bei Bekanntgabe auf dem Wasser, jedem Boot vor seinem Ankündigungssignal mitgeteilt werden. Mündlich dürfen Änderungen nur auf dem Wasser bekannt gegeben werden und nur, wenn das Verfahren in den Segelanweisungen festgelegt ist.

88.3 WERTUNG

Der Wettfahrtausschuss muss eine Wettfahrt oder Wettfahrtserie werten wie es durch das in den Segelanweisungen angegebene Wertungssystem gefordert wird.

89 Schiedsgericht

Ein Schiedsgericht muss sein

- (a) ein Ausschuss, der durch den Wettfahrtausschuss benannt wurde;
- (b) eine Jury, die getrennt und unabhängig von der Wettfahrtleitung tätig wird; oder
- (c) eine internationale Jury, die die Forderungen von Anhang Q erfüllt. Ein Nationaler Verband kann vorschreiben, dass seine Zustimmung für die Berufung von internationalen Jurys für Wettfahrten innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches notwendig ist. Das betrifft nicht Wettfahrten der ISAF.

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

Definitionen

Ein Begriff wird kursiv oder, in Präambeln, fett kursiv gedruckt, wenn er im nachfolgend festgelegten Sinne verwendet wird. Anmerkung: In der Deutschen Fassung wird auf die Kursivschrift verzichtet.

Abbruch

Eine Wettfahrt, die von der Wettfahrtleitung oder vom Schiedsgericht abgebrochen wird, ist ungültig, kann aber erneut gesegelt werden.

Klar achteraus - Klar voraus; Überlappen

Ein Boot ist klar achteraus, wenn sich sein Rumpf und seine in normaler Lage befindliche Ausrüstung hinter einer Geraden befindet, die querab zum achterlichsten Punkt des Rumpfes oder der in normaler Lage befindlichen Ausrüstung eines anderen Bootes verläuft. Das andere Boot ist dann klar voraus. Sie überlappen, wenn keines von ihnen klar achteraus ist oder wenn ein zwischen ihnen liegendes Boot beide überlappt. Diese Begriffe sind nicht anwendbar auf Boote mit Wind von entgegengesetzter Seite, sofern nicht Regel 18 gilt.

Zieldurchgang

Ein Boot geht durchs Ziel, sobald irgendein Teil seines Rumpfes oder seiner in normaler Lage befindlichen Besatzung oder Ausrüstung die Ziellinie, in Richtung des Kurses von der letzten Bahnmarke kommend, entweder

zum ersten Mal oder, wenn sie eine Strafe annimmt, nach Einhaltung der Regel 31.2 oder der Regel 44.2 überquert.

Interessierte Partei

Interessierte Partei ist jede Person, die durch das Ergebnis einer Schiedsgerichtsentscheidung gewinnen oder verlieren kann bzw. ein persönliches Interesse an dieser Entscheidung hat.

Freihalten

Ein Boot hält sich frei von einem anderen, wenn das andere Boot seinen Kurs segeln kann, ohne Ausweichmaßnahmen ergreifen zu müssen, und wenn bei überlappenden Booten mit Wind von der gleichen Seite das Leeboot den Kurs in beide Richtungen ändern kann, ohne sofort Berührung mit dem Luvboot zu bekommen.

Lee und Luv

Die Leeseite eines Bootes ist die Seite, die vom Wind abgewandt ist oder ,wenn es Im Wind ist, abgewandt war. Segelt es jedoch direkt Vor Wind oder tiefer, ist die Leeseite die Seite, auf der sich sein Großsegel befindet, die andere Seite ist seine Luvseite. Wenn zwei Boote mit Wind von der gleichen Seite überlappen, so ist das auf der Leeseite des anderen liegende Boot das Leeboot. Das andere ist das Luvboot.

Bahnmarke

Bahnmarke ist ein Gegenstand, bei dem die Segelanweisungen verlangen, dass ein Boot ihn auf einer angegebenen Seite passieren muss. Das Grundgeschirr sowie zu-

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

fällig oder zeitweilig daran haftende Gegenstände gehören nicht dazu.

Hindernis

Hindernis ist jeder Gegenstand, den ein Boot, wenn es direkt darauf zusegelt und eine seiner Bootslängen davon entfernt ist, nicht passieren kann, ohne den Kurs erheblich zu ändern. Ein Gegenstand, der nur an einer Seite sicher passiert werden kann, und ein in den Segelanweisungen so gekennzeichnetes Gebiet sind ebenfalls Hindernisse. Jedoch ist ein Boot, das sich in der Wettfahrt befindet, kein Hindernis für andere Boote, wenn sie verpflichtet sind, sich von ihm freizuhalten, ihm Raum zu geben, oder wenn Regel 21 gilt, ihm auszuweichen.

Überlappung

Siehe Klar achteraus - Klar voraus; Überlappen

Partei

Parteien bei einer Verhandlung sind: Der Protestführer; der Protestgegner; ein Boot, das Wiedergutmachung beantragt hat; jedes andere Boot oder ein Teilnehmer, das bzw. der bestraft werden könnte, einschließlich nach Regel 69.1; sowie die Wettfahrtleitung in einer Verhandlung nach Regel 62.1(a).

Verschiebung

Eine Wettfahrt heißt verschoben, wenn sie vor ihrer festgesetzten Startzeit verzögert wurde, sie kann aber später gesegelt oder abgebrochen werden.

Richtiger Kurs

Ein Kurs, den ein Boot in Abwesenheit der anderen Boote, auf die sich die Regel mit diesem Begriff bezieht, segeln würde, um so schnell wie möglich durchs Ziel zu gehen. Vor dem Startsignal hat ein Boot keinen richtigen Kurs.

Protest

Protest ist die Behauptung eines Bootes, einer Wettfahrtleitung oder eines Schiedsgerichts, daß ein Boot eine Regel verletzt hat.

In einer Wettfahrt

Ein Boot befindet sich in einer Wettfahrt von seinem Vorbereitungssignal an, bis es entweder durchs Ziel gegangen und klar von der Ziellinie und den Ziel-Bahnmarken ist oder aufgegeben hat, oder bis die Wettfahrtleitung einen allgemeinen Rückruf, eine Verschiebung oder einen Abbruch signalisiert hat.

Raum

Raum ist der Platz, den ein Boot unter den gegebenen Umständen benötigt, um unverzüglich in guter Seemannschaft zu manövrieren.

Regel

(a) Die Regeln in diesem Buch, einschließlich Definitionen, Wettfahrtsignale, Einführung, Präambeln und die Regeln eines Anhangs, wenn er anzuwenden ist, aber nicht Überschriften;

Die Wettfahrtregeln des Segelns für 1997 - 2000 mit den Änderungen bis Jan. 2000

- (b) die anzuwendenden Vorschriften eines Nationalen Verbandes, wenn sie gelten;
- (c) die Segelanweisungen;
- (d) die Klassenvorschriften, außer wenn sie zu den Regeln in diesem Buch in Widerspruch stehen, sowie
- (e) alle sonstigen, für die Veranstaltung geltenden Dokumente.

Starten

Ein Boot startet, wenn nach seinem Startsignal irgendein Teil seines Rumpfes, seiner Besatzung oder Ausrüstung zum ersten Male die Startlinie zur Bahnseite überquert und es bei Gültigkeit der Regel 29.1 oder Regel 30.1 diese befolgt hat.

Wind von Steuerbord oder Backbord

Ein Boot segelt mit Wind von einer Seite, Wind von Steuerbord oder Backbord, der seiner Luvseite entspricht.

Zweilängen-Bereich

Die Fläche um eine Bahnmarke oder ein Hindernis innerhalb eines Abstandes von zwei der Bootslängen des Bootes, das ihr bzw. ihm näher ist.

Luv

Siehe Lee und Luv.